

684 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (566 der Beilagen): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Unterzeichnung des gegenständlichen Übereinkommens wurde allen Staaten von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1971 empfohlen.

Neben Österreich haben zufolge einer Mitteilung der Depositarregierungen (Stand Juli 1972) 106 Staaten das vorliegende Abkommen, das am 10. April 1972 aufgelegt wurde, unterzeichnet.

Das Übereinkommen hat politischen und gesetzesändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Artikel VII des Übereinkommens macht aus den im Besonderen Teil der Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegten Gründen einen Neutralitätsvorbehalt erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen am 28. Februar 1973

in Vorberatung genommen. Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Fiedler, Dipl.-Ing. Tschida, Doktor Schmidt und Dr. Ermacora sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger hat der Außenpolitische Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des gegenständlichen Übereinkommens samt Vorbehalt der Republik Österreich zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß im gegenständlichen Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen samt Vorbehalt der Republik Österreich (566 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Februar 1973

Radinger
Berichterstatter

Czernetz
Obmann